

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4932**

A02, A20



Mike-Sebastian Janke
KREISDIREKTOR

09.03.2022

„Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16295

Stellungnahme

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu dürfen:

1. §§ 45 Abs. 1 GO-E, 30 KrO-E, 16 Abs. 1 LVerbO-E

Ich begrüße, dass das Entschädigungsrecht der jeweiligen Gremienmitglieder zentral in einer Norm geregelt werden soll. Ebenso erscheint es mit Blick auf die Möglichkeit digitaler Sitzungen sachgerecht, einen entsprechenden Anspruch nicht mehr an die Haushaltsabwesenheit zu knüpfen.

Die aktuelle Fassung der Norm ist allerdings unbrauchbar, da zu unkonkret. Durch die Einführung neuer, auslegungsbedürftiger Begriffe wird das Entschädigungsrecht unnötig verkompliziert. Schon jetzt führen die auslegungsbedürftigen Begriffe zu praktischen Schwierigkeiten in ihrer jeweiligen Anwendung. Es sollten eindeutige Definitionen durch den parlamentarischen Gesetzgeber vorgegeben werden, an denen sich die Ansprüche orientieren. Die Entwurfsfassung bietet Anlass zur Sorge vor Missbrauch und Ungerechtigkeit. Festzulegen wäre insbesondere für welche Art von Sitzungen, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe (bspw. die Begrenzung auf eine „angemessene“ Entschädigung) Entschädigungen gezahlt werden dürfen. Problematisch gestalten sich diese Punkte bereits schon jetzt. Das Gesetzgebungsverfahren sollte

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Fon 02303 27-1100
Fax 02303 27-1102
mike-sebastian.janke@kreis-unna.de

aktuelle Problemstellungen durch klare Legaldefinitionen auflösen und nicht weitere schaffen.

2. §§ 45 Abs. 2 GO-E, 30 KrO-E, 16 Abs. 1 LVerbO-E

Für ein einheitliches, transparentes und faires Entschädigungsverfahren ist es unabdingbar landesweite Regelungen zu schaffen. Es gilt eine Uferlosigkeit der Ersatzansprüche zu vermeiden, weshalb es einer zentralen inhaltlichen Regelung bedarf. Dies sollte nicht in die Regelungsgewalt der Kommunen gestellt werden, da somit auch sachfremde Erwägungen in der kommunalpolitischen Auseinandersetzung einfließen können und damit die freie Mandatsausübung unnötig erschweren. Auch für die Legitimation der Mandats-träger ist eine eindeutige Regelung der Entschädigungsansprüche notwendig. Zum Schutz vor Missbrauch und dem bösen Schein der „Entscheidung zum eigenen finanziellen Vorteil“ sollte der Landesgesetzgeber eindeutige Regelungen vorsehen. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Beispiel des Ersatzes von IT-Kosten sollte z.B. nicht offenbleiben. Insbesondere weil die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit digitaler Sitzungen den Gemeinden obliegt, bedarf es Regelungen, an denen sich diese auch orientieren können.

3. §§ 47a Abs. 1 GO-E, 32a KrO-E, 8b LVerbO-E

Die Möglichkeit in Ausnahmesituationen die kommunale Handlungsfähigkeit durch das Abhalten von digitalen oder hybriden Sitzungen ist zu begrüßen. Es wird als richtig erachtet, die Möglichkeit auf Ausnahmesituationen zu beschränken. Die dauerhafte Bereitstellung von digitalen oder hybriden Sitzungen beschränkt die grundlegende politische Atmosphäre allerdings zu stark. Die vorherrschende Diskussionskultur der kommunalen Politik während entsprechender Sitzungen wird durch digitales oder hybrides Abhalten stark beschnitten.

Dennoch bedarf die Norm einer näheren Definition des Ausdrucks der „besonderen Ausnahmefälle“ durch den Gesetzgeber.

4. §§ 47a Abs. 4 GO-E, 32a KrO-E, 8b LVerbO-E

Die Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für das Durchführen der digitalen und hybriden Sitzungen obliegt den Gemeinden, die Sicherstellung einer dauerhaften Übertragung von Bild und Ton dem jeweiligen Mitglied. Offenbleibt, welche Rechtsfolgen bei (verschuldeter) Nichteinhaltung drohen. Fraglich ist dies insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Sitzung. Es wäre ferner wünschenswert, wenn klargestellt werden würde, dass auch bei technischen Problemen auf die allgemeinen Vorschriften zur Beschlussfassung der GO NRW zurückgegriffen wird. Vollkommen ungeklärt scheint mir zu sein, wie geheime Abstimmungen durchgeführt werden sollen.

5. §§ 48 Abs. 4 GO-E, 33 Abs. 4 KrO-E, 9 Abs. 1 S. 3 LVerbO-E

Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung ohne Einräumung eines Veto-Rechts o. ä. in der Hauptsatzung zulassen zu können, ist unverhältnismäßig. Das Vorhaben greift in die Rechte am eigenen Bild und Wort der Mitglieder, welche aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet werden, ein. Die einfache Aufnahme einer solchen Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluss in die Hauptsatzung erscheint keine hinreichende individuelle und freiwillige Einwilligung der einzelnen Mitglieder darzustellen, um einen entsprechenden Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Eine Veröffentlichung der Sitzungen in Form von Film- und Tonaufnahmen stellt einen erleichterten Zugang für die Bürgerinnen und Bürger zu diesen dar. Auch trägt

das Vorhaben zu einer transparenten Politik bei und ermöglicht die sichere Teilnahme vieler in einer Pandemielage. Allerdings ist zu beachten, dass Mitglieder kommunaler Vertretungen meist nicht über eine hinreichende Medienkompetenz verfügen, wie es bspw. Mitglieder auf Landes- und Bundesebene tun. Die Aufzeichnung von Wortmeldungen kann zu mehr Zurückhaltung im Diskussionsverhalten der Mitglieder führen und somit die Debattenkultur nachhaltig schädigen. Dies ist für eine lebendige kommunale Demokratie nicht hinnehmbar. Ferner ist nicht normiert, wer entsprechende Aufzeichnungen vornehmen und veröffentlichen darf. Die Aufnahme und Veröffentlichung durch Privatpersonen birgt ein zu hohes Missbrauchsrisiko, was es gerade zu vermeiden gilt.

Zum einen sollte eindeutig festgelegt werden, wer zur entsprechenden Vornahme berechtigt ist und zum anderen sollte ein Veto-Recht für die jeweiligen Mitglieder aufgenommen werden.

6. §§ 58a GO-E, 41a KrO-E, 13a LVerbO-E

Es erschließt sich nicht, warum Ausschüsse auch ohne das Vorliegen einer Ausnahme-situation hybride Sitzungen abhalten dürfen sollten. Die technische Umsetzung ist praktisch schwer zu erbringen. Jede Sitzung müsste als hybride Sitzung technisch vorbereitet werden, für den Fall, dass sich Mitglieder auch spontan für eine virtuelle Teilnahme entscheiden. Ferner ist fraglich, warum an dieser Stelle eine Differenzierung zwischen der digitalen und hybriden Sitzung vorgenommen wird, wo doch im Rahmen des § 47a Abs. 2 GO-E bewusst von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit gesprochen wird. Wie oben bereits dargestellt, wird die Diskussionspolitik während digitaler und hybrider Sitzungen stark beschnitten. Wortmeldungen gehen unter oder ufern aus. Ferner können sich Mitglieder in ihrer Teilnahme eingeschränkt fühlen.

Ausreichend erscheint es, den Kommunen zu ermöglichen in ihrer Hauptsatzung festzulegen, dass Ausschüssen, die nicht nach § 57 Abs. 2 GO NRW von Gesetzes wegen angeordnet und mit besonderen gesetzlichen Aufgaben versehen sind, auch digital abgehalten werden können, sofern die digitalen Sitzungen die jährliche Anzahl an Präsenzsitzungen des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigt.

7. § 107 Abs. 5 GO-E

Es besteht überhaupt kein praktisches Bedürfnis für diese Regelung, die daher abzulehnen ist. Das ohnehin schon komplizierte Beteiligungsrecht wird zusätzlich befrachtet und kann durch einzelne Fraktionen beschränkt bzw. verzögert werden. Jedes Mitglied hat in den Sitzungen die Gelegenheit, Stellung zu den geplanten Beteiligungen zu nehmen. Es erscheint nicht notwendig, eine verfahrensaufschiebende Wirkung einzuführen.

Die Information der Öffentlichkeit über nicht-öffentliche Abstimmungen ist dagegen zu begrüßen.

8. § 107a Abs. 4 GO-E

Insbesondere im Rahmen der energiewirtschaftlichen Betätigung lehne ich die entsprechende Angleichung ab. Mit Blick auf die Einführungsbegründung der Formulierung des Abs. 4, welche erst 2010 vorgenommen wurde, war es gerade die Intention des Gesetzgebers hier eine vereinfachte Beteiligung zu ermöglichen. In dem wettbewerbsträchtigen Bereich ist es vorzugswürdig, der Schnelligkeit der Branche gerecht zu werden und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen zu erhalten und zu stärken. Die wichtige Rolle der Kommunen über ihre Beteiligungen bei der Energiewende sollte nicht über diese zusätzliche bürokratische Hürde erschwert werden.

9. § 115 Abs. 2 GO-E

Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze wird abgelehnt. Auch weniger als 10% der Anteile an einem Unternehmen kann eine hohe finanzielle Auswirkung auf die entsprechende Gemeinde haben. Dieses Vorgehen wäre indes inkonsequent, da den Aufsichtsbehörden ohnehin stets ein aktueller Gesellschafterplan vorliegt. Die Einschränkung des administrativen Aufwandes ist daher als sehr gering einzustufen.

10. § 133 Abs. 4 GO-E

Dem für Kommunales zuständige Ministerium sollten gewisse Regelungsvorgaben verpflichtend zugewiesen werden. Insbesondere das Entschädigungsrecht bedarf einer landesweit einheitlichen Regelung, um transparent, fair und missbrauchsfrei ausgeführt zu werden. Überdies muss der Umgang mit digitalen und hybriden Sitzungen eine zentrale Regelung erfahren, um eine rechtssichere Umsetzung hinsichtlich technischer und datenschutzrechtlicher Vorgaben und ihrer Folgen zu gewährleisten.

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor